

über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

Ein Verfügungsfonds ist ein aus der Städtebauförderung bereitgestelltes Budget, um Bewohner*innen und Stadtteilakteur*innen in den Fördergebieten zur Durchführung eigener Projekte anzuregen. Generell wird damit das Engagement von Betroffenen gefördert, das soziale Miteinander im Stadtteil gestärkt und – ergänzend zu den investiven Maßnahmen der Städtebauförderung – durch Projektinitiierung vor Ort ein Beitrag zum Stadtteilentwicklungsprozess geleistet. Das Besondere ist, dass ein lokales Gremium (Stadtteilbeirat Obere Neustadt) über die Verwendung der Mittel entscheidet. Der Verfügungsfonds wird auf Grundlage von B 2.3.4 der geltenden Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR SH 2015) des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet.

Fördergrundsätze

Aus dem Verfügungsfonds können kleinteilige Projekte gefördert werden, die zur Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebietes Obere Neustadt beitragen und übergeordnet den Leitzielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts entsprechen.

Der Verfügungsfonds ermöglicht einen flexiblen und lokal angepassten Mitteleinsatz. Er wird zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert. Die Stadt Husum hat eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds zu beschließen.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Projekts erfolgt durch die Stadt Husum bzw. den Sanierungsträger. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stadtteilbeirat.

Verwendungszweck

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte verwendet werden, die innerhalb des Fördergebietes Obere Neustadt stattfinden oder seinen Bewohner*innen zugutekommen. Die Projekte dürfen keine andere Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung aufweisen.

Gefördert werden u.a.:

- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- Projekte zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenlebens sowie Beförderung lebendiger Nachbarschaften
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Projekte zur Stärkung der Stadtteilkultur und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Projekte zur Aufwertung von Stadtbild und Wohnumfeld
- Projekte zur Belebung von Einzelhandel und Wirtschaft
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Projekte zur Gesundheitsförderung im Stadtteil
- Projekte, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Fördergebiets
- Veranstaltungen / Aktivitäten in der Oberen Neustadt

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Der Stadtteilbezug muss bei der Projektumsetzung (als „Mehrwert“ für den Stadtteil) erkennbar sein. Die Projekte sollen grundsätzlich allen Bewohner*innen zugänglich sein. Eine Vielfalt an unterschiedlichen Projektrealisierungen wird

angestrebt.

Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds umfasst ein Gesamtbudget von 15.000 € pro Kalenderjahr. Die Förderung wird als Zuschuss zu bis zu 100% der Gesamtkosten der Projekte gewährt, sollen jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung darstellen. Ergänzende Eigenmittel bzw. Eigenleistungen sind ausdrücklich erwünscht und im Antrag darzustellen.

Die Höhe des Zuschusses für ein Projekt ist auf 2.500 € (brutto) begrenzt. Im Einzelfall kann diese Beschränkung unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Sofern ein Einzelposten eines Projekts den Betrag von 1.000 € (brutto) übersteigt, sind mind. drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und vorzulegen. Größere Anschaffungen sind nach Projektende dem Stadtteil zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt die Stadt Husum oder deren beauftragter Sanierungsträger.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dazu zählen u.a.:

- Bewohner*innen, Eigentümer*innen, Gewerbetreibende
- Vereine (e.V.), Initiativen, Zusammenschlüsse
- Schulen und Kindergärten
- Genossenschaften, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Religionsgemeinschaften

Die Antragstellung erfolgt schriftlich über das Formblatt gem. Anlage 1, welches im Stadtteilbüro erhältlich ist und als Download auf der Homepage zur Programmumsetzung der Stadt Husum zur Verfügung steht. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden und sind an das Quartiersmanagement zu richten. Das Quartiersmanagement bietet Unterstützung bei der Antragsstellung an. Die Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats einzureichen und sind auf der Sitzung durch die/den Antragsteller*in persönlich vorzustellen.

Förderentscheidung

Der Stadtteilbeirat entscheidet und legitimiert die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds durch Beschluss anhand der vorliegenden Grundsätze. Zu den Vergabekriterien gehören u.a.:

- Das Projekt entspricht den Zielstellungen des IEK.
- Das Projekt trägt zur programmatischen Vielfalt bei.
- Vielfalt von Einzelprojekten vor Mehrfachförderung von einzelnen Projekten
- Das Projekt ist zugänglich/nutzbar für alle Bewohner*innen des Stadtteils (unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen)
- Das Projekt wird im Stadtteil öffentlich bekannt gemacht.

Die Vergabeentscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren. Ist ein Mitglied des Stadtteilbeirats persönlich oder wirtschaftlich an einer Antragstellung und Projektdurchführung beteiligt, so enthält sich dieses Mitglied bei der Abstimmung.

Sofern eine Förderentscheidung gegen diese Bestimmungen bzw. gegen B 2.3.4 (2) StBauFR SH 2015 verstößt, ist die Stadt Husum berechtigt, diese Entscheidung aufzuheben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Bewilligung und Abrechnung

Mit einer positiven Beschlussfassung durch den Stadtteilbeirat liegt eine Förderzusage für die

Projektumsetzung vor. Zu berücksichtigen sind die dargestellten Anforderungen und Dokumentationspflichten sowie ggf. Auflagen im Rahmen des Beiratsbeschlusses.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung, Prüfung und Abrechnung der Projekte. Die durch Originalbelege nachgewiesenen Projektausgaben werden erstattet. In begründeten Fällen (i.d.R. bei Einzelpersonen) kann eine Auszahlung als Vorschuss bis zu 80% der bewilligten Summe erfolgen.

Für die Prüfung und Abrechnung der Projekte sind folgende Unterlagen über das Quartiersmanagement vorzulegen:

- Abrechnungsformular (siehe Anlage 2) inkl. Kurzbericht und drei Abbildungen/Fotos zur urheberrechtsfreien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen o.ä.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel o.ä.)
- ggf. Preisvergleich/Angebotsbewertung (bei Einzelposten über 1.000 € brutto)

Die Abrechnung muss innerhalb von acht Wochen nach Projektabschluss vorgenommen werden. Bei einer ohne Angabe von Gründen verspäteten oder nicht erfolgten Abrechnung kann die Förderzusage zurückgezogen werden. Ein ggf. bereits gezahlter Vorschuss wäre in einem solchen Fall zurückzuerstatten und würde in den Verfügungsfonds zurückfließen.

Ausschlusskriterien

Folgende Projekte können grundsätzlich nicht über den Verfügungsfonds gefördert werden:

- Projekte, die bereits über Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel finanziert werden
- Projekte, für die eine Förderung aus dem Städtebauförderprogramm geplant ist
- Projekte, deren Durchführung bereits vor Bewilligung eingeleitet wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der/s Antragstellerin/s
- reguläre Personalkosten der/s Antragstellerin/s
- jegliche Kosten, die für Ausgaben des Quartiersmanagements oder für reguläre Ausgaben gemeindlicher Einrichtungen entstehen
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten, insbesondere gastronomische Dienstleistungen

Verwendung von Logos

Bei der Darstellung von geförderten Projekten in der Öffentlichkeit (Internet, Plakate, Veröffentlichungen, Flyer, Schilder o.ä.) sind die Logos/Word-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land, Kommune und Städtebauförderung) in angemessener Weise zu verwenden. Die Logos/Word-Bild-Marken können beim Quartiersmanagement angefordert werden.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Beschluss des UPLA der Stadt Husum am 06.05.2020 in Kraft.

Änderungen bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Stadtteilbeirats und müssen dem UPLA der Stadt Husum abschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.